

vom Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten wie von den anderen Prinzipien des Völkerrechts leiten ließ, ihre Jurisdiktion auf andere Staaten auszudehnen versucht. Das gilt auch für ihre Beziehungen zur BRD. Dieser Umstand muß deshalb besonders hervorgehoben werden, weil einige Formulierungen der Verfassung, insbesondere in Art. 1, daran erinnern, daß sie als ein Grundgesetz für eine gesamtdeutsche demokratische Republik ausgearbeitet worden war. Da sie jedoch infolge der imperialistischen Spaltungspolitik nur für die auf dem Territorium der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone gebildete DDR in Kraft gesetzt werden konnte, versteht sich die Rechtskraft aller Verfassungsnormen im Rahmen dieser tatsächlich entstandenen Staatlichkeit.

Die Verfassung bildete nicht nur für die Entwicklung des Staatsrechts, sondern auch für die Herausbildung des gesamten einheitlichen Rechtssystems der DDR einen wichtigen Markstein. Indem darin alle im bisherigen Umgestaltungsprozeß erreichten wesentlichen Gesellschafts- und Machtverhältnisse fixiert sowie die Prinzipien der staatlichen Politik geregelt wurden und indem alle Verfassungsnormen gemäß Art. 144 den Rang unmittelbar geltenden Rechts erhielten, trug sie zugleich zum weiteren Aufbau eines sozialistischen Rechtssystems bei. Auf ihrer Grundlage wurde das sozialistische Recht in seiner inhaltlichen Einheit und Geschlossenheit ausgeprägt und entsprechend den verfassungsmäßigen Zielen zur Wirkung gebracht. Die bereits bestehenden Rechtszweige erhielten eine die sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse entwickelnde und schützende Funktion. Durch eine umfassende gesetzgeberische Tätigkeit wurden schrittweise den neuen Verhältnissen entsprechende Rechtsnormen geschaffen und überkommene Normen aufgehoben. In diesem Prozeß entstanden auch neue Rechtszweige wie das LPG-Recht. Die Entwicklung des Staatsrechts beeinflusste auf diese Weise unmittelbar die Ausgestaltung des gesamten sozialistischen Rechts.

2.1.3. *Die Einheit von Volkssouveränität und staatlicher Souveränität*

Mit der Gründung der DDR hatte sich das werktätige Volk, das auf dem von der Partei der Arbeiterklasse gewiesenen Weg unter schwierigen Bedingungen und in ständiger Auseinandersetzung mit Kräften der einheimischen und internationalen Reaktion sein Selbstbestimmungsrecht durchsetzte, auch seine staatliche Organisation geschaffen. *Die Staatsmacht der DDR wurde als das Hauptinstrument der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten entwickelt und eingesetzt, um das weitere gesellschaftliche Voranschreiten auf dem Weg zum Sozialismus zu organisieren und die erreichten Ergebnisse zu schützen.* Die Ausübung der staatlichen Macht war daher zu jedem Zeitpunkt und auf jedem Gebiet von den Interessen der Arbeiterklasse und des gesamten werktätigen Volkes bestimmt. Sie erfolgte nicht nur im Namen der Werktätigen und in ihrem Interesse, sondern wurde mehr und mehr von den Werktätigen selbst verwirklicht. *Die Souveränität des Volkes bestimmte Ziel, Inhalt und Formen der staatlichen Machtausübung. Die politische Führung der Gesellschaft durch die Arbeiterklasse mit Hilfe des Staates war und ist deshalb der staatliche Ausdruck realer Volkssouveränität.*